



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Besuchsbericht

Bundespolizeiinspektion Düsseldorf

Besuch vom 13. November 2019

Az.: 22II/3/19

Inhalt

A	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf.....	2
B	Positive Beobachtungen	2
C	Feststellungen und Empfehlungen.....	3
I	Ausstattung der Gewahrsamsräume	3
Tageslicht	3	
II	Durchsuchung mit Entkleidung.....	3
III	Einsehbarkeit des Toilettenbereichs.....	3
IV	Räumliche Gegebenheiten.....	4
D	Weiterer Vorschlag:.....	4
Tragen von Namensschildern im Gewahrsam.....	4	
E	Weiteres Vorgehen.....	4

A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Art. 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter am 13. November 2019 die Bundespolizeiinspektion Düsseldorf. Die Besuchsdelegation kündigte den Besuch am selben Tag bei dem Bundespolizeipräsidium an und traf gegen 15:00 Uhr in der Bundespolizeiinspektion Düsseldorf ein. Dort führte sie ein Eingangsgespräch, erläuterte hierbei den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente. Anschließend besichtigte sie den Gewahrsamsbereich, der über zwei Einzelgewahrsamsräume mit ca. 8,5 m² Grundfläche sowie einen abgetrennten Sanitärbereich verfügt. Zum Zeitpunkt des Besuchs waren die Gewahrsamsräume nicht belegt.

In der Bundespolizeiinspektion Düsseldorf wurden im Jahr 2018 insgesamt 2677 Personen, davon 2072 Personen im Bundespolizeirevier Düsseldorf und im Jahr 2019 bis zum Besuchstag insgesamt 1486 Personen in Gewahrsam genommen, davon 807 im Polizeirevier Düsseldorf. Bei der Einsicht der Dokumentation fiel auf, dass die Zahlen der in Gewahrsam genommenen Personen angesichts der zwei zur Verfügung stehenden Gewahrsamsräume sehr hoch sind. Die Nationale Stelle bittet um genauere Mitteilung, auf welche Weise diese Zahlen zustande kommen und wie die in Gewahrsam genommenen Personen jeweils untergebracht werden.

B Positive Beobachtungen

Bei der Einsicht des Gewahrsamsbuchs fiel positiv auf, dass alle im Zusammenhang mit dem Gewahrsam stehenden Informationen vollständig dokumentiert und namentlich abgezeichnet waren.

Die korrekte Führung des Gewahrsamsbuches wird zudem regelmäßig durch Vorgesetzte geprüft. Eine vollständige Dokumentation des Gewahrsams dient der Vergegenwärtigung der Vorkommnisse und gewährleistet eine Überprüfbarkeit der damit verbundenen Grundrechtseingriffe.

Begrüßt wird zudem, dass Spielzeug für Kinder vorgehalten wird. Die Bundespolizeiinspektion Düsseldorf verfügt auch über eine Handgeldkasse, die es ermöglicht, für Personen, die über kein Bargeld verfügen, Essen zu beschaffen, ohne dass die Beamtinnen und Beamten vor Ort dabei in Vorleistung treten müssen.

C Feststellungen und Empfehlungen

I Ausstattung der Gewahrsamsräume

Tageslicht

Die beiden Gewahrsamsräume haben keine Fenster. Somit ist der Einfall von natürlichem Licht ausgeschlossen.

Auch bei kurzer Unterbringung im Gewahrsam wird ein Tageslichtzugang empfohlen. Dies ist bei zukünftigen baulichen Maßnahmen zu berücksichtigen.

II Durchsuchung mit Entkleidung

Der Besuchsdelegation wurde berichtet, dass über eine Durchsuchung mit Entkleidung weitestgehend im Einzelfall entschieden wird. Aus Sicht der Nationalen Stelle muss dies grundsätzlich der Fall sein. So soll eine situationsbezogene Überprüfung einem solchen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht¹ der sich in Gewahrsam befindenden Person in jedem Fall vorausgehen.

Nach aktueller Rechtsprechung ist stets eine Einzelfallentscheidung zu treffen, ob konkrete Anhaltspunkte vorliegen, die eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung begründen, und ob dieser Eingriff unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gerechtfertigt ist.²

Durchsuchungen, die mit einer Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs verbunden sind, sind nur nach einer Abwägung im Einzelfall vorzunehmen. Die Gründe für die Maßnahme sind nachvollziehbar zu dokumentieren. Die Durchsuchung soll zudem so schonend wie möglich erfolgen, zum Beispiel in zwei Phasen, sodass jeweils eine Körperhälfte bekleidet bleibt. Diese Vorgehensweise soll beispielsweise in Form einer Dienstanweisung veranlasst werden.

III Einsehbarkeit des Toilettenbereichs

Der separate Sanitärbereich im Gewahrsam verfügt über einen Türspion. Durch diesen ist die Toilette vollständig einsehbar.

¹ BVerfG, Beschluss vom 4. Februar 2009, Az. 2 BvR 455/08; BVerfG, Beschluss vom 5. März 2015, Az. 2 BvR 746/13.

² VG Köln, Urteil vom 25. November 2015, Az. 20 K 2624/14; Landgericht Hamburg, Entscheidungen über Beschwerden gegen G20- Ingewahrsamnahmen vom 18. Juni 2018, URL: <https://justiz.hamburg.de/pressemitteilungen/11228482/pressemitteilung-2018-06-18-olg-01/> (zuletzt abgerufen am 25.11.2018).

Um die Privat- und Intimsphäre der in Gewahrsam genommenen Personen zu schützen, wird empfohlen den Türspion abzukleben.

Der Besuchsdelegation wurde versichert, dass dies umgehend umgesetzt werden würde. Dies wird begrüßt. Die Nationale Stelle bittet um Mitteilung, wenn dies geschehen ist.

IV Räumliche Gegebenheiten

Die Räumlichkeiten des Gewahrsams sind nicht ebenerdig. Der Zugang kann ausschließlich über die Treppe oder einen Fahrstuhl erfolgen. Die aktuellen baulichen Gegebenheiten können zu potentiell gefährlichen Situationen für die in Gewahrsam genommenen Personen und die Bediensteten führen.

Das Verbringen erregter Personen über eine Treppe kann zu einem höheren Verletzungsrisiko führen. Aufgrund von technischen Problemen blieb der Fahrstuhl bereits mehrere Male stecken. Konkret führte dies dazu, dass zwei Polizisten mit einer in Gewahrsam genommenen Person in dem Fahrstuhl eingeschlossen waren.

Es ist dringend erforderlich, einen gesicherten Zugang zu dem Gewahrsam der Bundespolizeiinspektion Düsseldorf zu schaffen. Die Nationale Stelle bittet um Mitteilung wie dies umgesetzt wird.

D Weiterer Vorschlag:

Tragen von Namensschildern im Gewahrsam

Während des Besuchs fiel auf, dass die diensthabenden Beamtinnen und Beamten im Gewahrsamsbereich keine Namensschilder trugen.

Die Nationale Stelle hält das Tragen von Namensschildern im Gewahrsam, wie es beispielsweise bei der Landespolizei in Brandenburg und in Sachsen-Anhalt bereits der Fall ist³, für wünschenswert. Ein Namensschild kann eine präventive Wirkung entfalten. Darüber hinaus ermöglicht es die persönliche Ansprechbarkeit der Bediensteten durch die in Gewahrsam genommene Person, was sich positiv auf den Umgang zwischen ihr und den Bediensteten auswirken kann.

E Weiteres Vorgehen

Die Nationale Stelle bittet das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2019 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, der 18. Dezember 2019

³Die Verhältnismäßigkeit dieser Identifikationspflicht wurde durch Gerichte bestätigt: LVErfG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 7. Mai 2019, Az: LVG 4/18, Rn. 53 ff.; OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 5. September 2018, Az: 4 B 4.17, Rn. 39 ff.